**Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

Neuanerkennung

Re-Evaluation

Umteilung (Änderung der Kategorie)

Name der Weiterbildungsstätte Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Postadresse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Website Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**WICHTIG:**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn nebst den fachspezifischen Kriterien unter Ziffer 5 des jeweiligen Weiterbildungsprogramms auch die Voraussetzungen aus der Weiterbildungsordnung (WBO) als erfüllt ausgewiesen werden können.

**Falschangaben können strafrechtlich relevant sein!**

**Beilagen:**

**Aktuelles Weiterbildungskonzept:**

Das [Weiterbildungskonzept](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/weiterbildungskonzepte.cfm) ist zwingender Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung und muss basierend auf dem fachgesellschaftsspezifischen Raster Ihrer Fachgesellschaft erstellt werden.

**Allfällige zusätzlich einzureichende Unterlagen:**

Je nach Fachgebiet ist die Einreichung von weiteren Unterlagen notwendig. Falls dies für Ihr Fachgebiet der Fall ist, finden Sie diese Information auf dem oben erwähnten fachspezifischen Formular.

**Hinweis zur Visitation:**

Neben dem Weiterbildungskonzept dient die Visitation als wichtiges Instrument zur Sicherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität und ist gemäss Art. 42 WBO fester Bestandteil des Anerkennungs-, Umteilungs- bzw. Re-Evaluationsverfahrens. Pro Visitation ist mit Kosten von CHF 6 500.- zu rechnen.

**Links:**

* [Weiterbildungsprogramme](https://www.siwf.ch/weiterbildung/facharzttitel-und-schwerpunkte.cfm) (Kriterien zur Einteilung von Weiterbildungsstätten siehe Ziffer 5);
* Unter «Downloads»: [Weiterbildungsordnung (WBO)](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Glossar](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Gebührenordnung](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Auslegung «[Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen?](http://www.siwf.ch/strukturierte_wb_de)»

Datum Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte\* Vertretung der Spitaldirektion\*

Datum eingeben Name / Vorname eingeben Name / Vorname eingeben

\*keine handschriftlichen Unterschriften notwendig

**Ärztliche Leitung**

**Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte (WBSL):** (Name / Vorname)

Chefärztin / Chefarzt

Leitende Ärztin / Leitender Arzt

andere (bitte angeben)

Stellenpensum      %

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

**Stellvertreterin / Stellvertreter:** (Name / Vorname)

Chefärztin / Chefarzt

Leitende Ärztin / Leitender Arzt

andere (bitte angeben)

Stellenpensum      %

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Name Koordinatorin / Koordinator\*, falls nicht identisch mit WBSL:

Facharzttitel seit:

\*Koordinatorin oder Koordinator = LA oder OA, der die WB der Weiterzubildenden intern koordiniert, vgl. auch Glossar

**Anzahl der Weiterbildungsstellen an der Weiterbildungsstätte**

Anzahl Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung

davon

Anwärterinnen / Anwärter für den Facharzttitel des Fachgebietes

Anwärterinnen / Anwärter für den Facharzttitel anderer Fachgebiete

**Art. 39 WBO, Absatz 1-2 und 4-6 «Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte»**

Bitte bestätigen Sie, dass die nachfolgend aufgeführten Anforderungen gemäss Art. 39 der WBO an Ihrer Weiterbildungsstätte erfüllt sind:

Die Leiterin oder der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich (Art. 39 WBO, Absatz 1).

ja  nein

Die Weiterbildungsstätte steht unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den geforderten Facharzttitel trägt (Art. 39 WBO, Absatz 2).

ja  nein

Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsstätte erfüllt die Fortbildungspflicht gemäss FBO (Art. 39 WBO, Absatz 4)

ja  nein

Die Supervision der Weiterzubildenden ist ständig durch eine Fachärztin oder einen Facharzt gewährleistet (Art. 39 WBO, Absatz 5).

ja  nein

Die Dienstplanung ist so gestaltet, dass die Höchstarbeitszeit eingehalten werden kann und eine vor-geschriebene Weiterbildung gewährleistet ist.

ja  nein

**Art. 41 WBO, Absatz 1 und Absatz 3 «Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen»**

Bitte bestätigen Sie, dass in Ihrem Weiterbildungskonzept die folgenden Anforderungen gemäss Art. 41 aus der Weiterbildungsordnung (WBO) erfüllt und dokumentiert sind:

Im Weiterbildungskonzept ist

a) die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definiert und die Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen festgelegt, die in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patientinnen und Patienten stehen muss;

ja  nein

b) ein den jeweiligen Anforderungen angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl weiterzubilden der Personen und der Anzahl der Weiterbildenden festgelegt und begründet;

ja  nein

c) das Weiterbildungsanbot realistisch und nachvollziehbar beschrieben, insbesondere die Ziele, die eine Ärztin oder ein Arzt in Weiterbildung während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung);

ja  nein

d) aufgezeigt, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden;

ja  nein

e) die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidatinnen und Kandidaten (insbesondere in Hausarztmedizin) gesondert umschrieben;

ja  nein

f) die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereich der Weiterbildung aufgezeigt (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz; vgl. Art. 41a);

ja  nein

g) die Durchführung von jährlich mindestens vier Arbeitsplatz-basierten Assessments geregelt (z.B. Mini-CEX, DOPS, EPAs);

ja  nein

h) festgehalten, ob und wie die allgemeinen Lernziele gemäss Ziffer 3 des jeweiligen Weiterbildungsprogramms und dem Logbuch vermittelt werden. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO);

ja  nein

i) vermerkt, ob ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), ein spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Fehlermeldesystem (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung steht;

ja  nein

j) bestätigt, dass den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten der Besuch der im Programm geforderten Kongresse und Kurse im Rahmen der Arbeitszeit ermöglicht wird. Die Bezahlung dieser Veranstaltungen wird im Weiterbildungsvertrag vereinbart;

ja  nein

k) bestätigt, dass den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten strukturierte Weiterbildung im Umfang von mindestens 4 Stunden pro Woche angeboten wird.

ja  nein

l) aufgezeigt, wie die gemäss Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV) vom Kanton gesprochenen Gelder für die strukturierte Weiterbildung konkret eingesetzt werden

ja  nein

An Ihrer Weiterbildungsstätten wird mit Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung ein schriftlichen Arbeits- bzw. Weiterbildungsvertrag abgeschlossen, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung). Insbesondere ist festzuhalten, ob die Kandidatin oder der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird oder ob die Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird. Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der von den Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen und der oder dem Arbeitgebenden bezahlten Kongresse und Kurse (Art. 41 WBO, Absatz 3).

ja  nein

**Ophthalmologie**

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten»**

**Beantragte Kategorie:**

Kategorie A1 (3 Jahre)

Universitätsaugenkliniken und Augenkliniken in Kantonsspitälern von überkantonaler Bedeutung mit Bettenstation und Ambulatorium. Gewährleistung der gesamten Weiterbildung gemäss Punkt Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms

Sämtliche für eine zeitgemässe Ophthalmologie erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Methoden werden ausgeübt

Kategorie B1 (3 Jahre)

Spitäler oder Kliniken mit einer selbstständigen Abteilung für Ophthalmologie mit Bettenstation und Ambulatorium

Die Weiterbildungsstätten müssen in einem überkantonalen Netz integrierte ambulatorische Dienstleistungen anbieten und über ein entsprechend grösseres Krankengut verfügen.

Kategorie C1 (2 Jahre)

Spitäler oder Kliniken mit einer selbstständigen Abteilung für Augenkranke oder eigenständige Augenkliniken

Bitte bestätigen Sie, dass die nachfolgend aufgeführten Anforderungen gemäss der von Ihnen gewünschten Kategorie an Ihrer Weiterbildungsstätte erfüllt sind (vgl. Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms):

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigenschaften der Weiterbildungsstätte** | **Ihre Angaben** |
| Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Ophthalmologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen / Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung) | ja  nein |
| Die hauptverantwortliche Leiterin / der hauptverantwortliche Leiter verfügt über den Titel einer Universitäts-Professorin / eines Universitäts-Professors einer medizinischen Fakultät oder über eine Habilitation mit dem akademischen Titel Privatdozent (PD) | ja  nein |
| Stellvertretung der Leiterin / des Leiters mit Facharzttitel in Ophthalmologie vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Ophthalmologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv. wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung) | ja  nein |
| Leitende Ärztinnen / Leitende Ärzte mit Facharzttitel Ophthalmologie (mindestens (Stellen-%):, zusätzlich zu Leiterin / Leiter und Stellvertreterin / Stellvertreter des Leiters) |  |
| Zusätzliche Fachärztinnen / Fachärzte mit Facharzttitel Ophthalmologie (mindestens Stellen-%) |  |
| Mindestens zwei zusätzliche Fachärztinnen/Fachärzte / Belegärztinnen/Belegärzte mit Facharzttitel Ophthalmologie, die in einem der folgenden Fachbereiche tätig sind und die Weiterzubildenden an den Sprechstunden beteiligen: Kornea, entzündliche Augenerkrankungen, Glaukom, Kinderophthalmologie, Okuloplastik (Lider/Tränenwege/Orbita), Optik (Kontaktlinse/Low-Vision), Retinologie, Strabologie/Neuroophthalmologie |  |
| Weiterbildungsstellen für Ophthalmologie (mindestens Stellen-%)\*: |  |
| Poliklinik / Ambulatorium : Anzahl Patientenkontakte pro 100%-Assistenzarztstelle / Jahr |  |
| Bettenstation | ja  nein |
| Ophthalmologischer und ophthalmochirurgischer Notfalldienst | ja  nein |
| Multidisziplinärer Konsiliardienst integriert in einem überkantonalen ambulanten Netz | ja  nein |
| Multidisziplinärer Konsiliardienst integriert in einem Universitätsspital oder in einem Kantonsspital von überkantonaler Bedeutung | ja  nein |
| Forschung | ja  nein |
| Ausbildung von Studentinnen / Studenten | ja  nein |
| Strukturierte Weiterbildung (Stunden pro Woche)\*\*  inkl. Journalclub wöchentlich  Auslegung gemäss Papier «[Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen?](https://www.siwf.ch/files/pdf18/strukt_wb_d.pdf)» |  |
| Auch Assistenzärztinnen / Assistenzärzte mit wenig ophthalmologischer Erfahrung müssen angestellt werden können | ja  nein |
|  |  |
| Zusätzliche Weiterbildung in folgenden Gebieten: |  |
| Konservative Retinologie |  |
| Chirurgische Retinologie | ja  nein |
| Strabologie / Orthoptik | ja  nein |
| Neuro-Ophthalmologie | ja  nein |
| Low vision (spezialisierte Sprechstunden) | ja  nein |
| Kontaktlinsen (spezialisierte Sprechstunden) | ja  nein |
| Histopathologie | ja  nein |
| Elektrophysiologie | ja  nein |

\* Kategorie C1: Die Weiterbildungsstelle muss in den beiden letzten Kalenderjahren über mindestens 80% der Zeit mit einem Arbeitspensum von mind. 50% besetzt gewesen sein; Nachweis mittels Kopie des SIWF-Zeugnisses

\*\* virtuelle strukturierte Weiterbildungszeit z. B. per Zoom auf maximal 50% (2 Std. pro Woche) beschränkt.

**Ophthalmochirurgie**

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten»**

**Beantragte Kategorie:**

Kategorie A2 (3 Jahre) (3 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

Kategorie B2 (2 Jahre) (3 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

Kategorie C2 (2 Jahre) Kategorie C2 (2 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

Bitte bestätigen Sie, dass die nachfolgend aufgeführten Anforderungen gemäss der von Ihnen gewünschten Kategorie an Ihrer Weiterbildungsstätte erfüllt sind (vgl. Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms):

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigenschaften der Weiterbildungsstätte** | **Ihre Angaben** |
| Anzahl ausgewiesene Eingriffe pro Jahr gemäss Operationskatalog Ziffer 3.3. |  |
| Durchführung von Operationen in den vier Segmenten/Regionen des Operationskatalogs. | ja  nein |
| Durchführung von Operationen in den Segmenten I (vorderes Segment) und II (hinteres Segment) und zusätzlich Durchführung von Operationen entweder im Segment III (Strabologie) oder im Segment IV (Augenlider, Tränenwege, Periorbitalregion). Die Zusammenarbeit mit einer anerkannten Weiterbildungsstätte muss geregelt sein, wo die Operationsassistenz im fehlenden Segment gewährleistet ist. / gilt nur für Kategorie C2 | ja  nein |
| Operativer Notfalldienst | ja  nein |
| Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters mit Schwerpunkt in Ophthalmochirurgie vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Ophthalmochirurgie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv. wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung) | ja  nein |
| Mindestens zwei zusätzliche Fachärzte/Belegärzte mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie, die in einem der folgenden Fachbereiche operativ tätig sind: Cornea, Glaukom, Kinderophthalmologie, Okuloplastik (Lider/Tränenwege/Orbita), refraktive Chirurgie, Retinologie, Strabologie. / gilt nur für Kategorie C2 | ja  nein |
| Im Verbund muss sichergestellt sein, dass die Weiterzubildenden 50% ihrer Anwesenheit im Zentrum verbringen. | ja  nein |
| Ihre Weiterbildungsstätten bietet Gewähr dafür, dass der Operationskatalog und der Katalog der zu assistierenden Operationen gemäss Ziffer 3.3 von der Kandidatin oder vom Kandidaten erfüllt werden können. Während der anrechenbaren Operation muss die weiterbildende Ophthalmochirurgin oder der weiterbildende Opthalmochirurg im Haus anwesend sein, um bei Bedarf chirurgisch eingreifen zu können. | ja  nein |